



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 38/2011

### Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hagemann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Hans-Joachim Nolte  
Tel.: 0251-411-1553

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 7 der Sitzung der Strukturkommission am 27.06.2011**
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 04.07.2011**

### Beschlussvorschlag

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

## Sachdarstellung

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 in verschiedenen Arbeitsschritten umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gewässerschnitte, an denen potentielle signifikante Hochwasserrisiken bestehen (bis Ende 2011).
- Erstellung von Hochwassergefahren und –risikokarten für diese Gewässer (bis Ende 2013).
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer (bis Ende 2015).

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Gebiete mit einem potentiell signifikanten Risiko wurden landesweit im Auftrag des MKULNV durchgeführt. Hierüber hat die Bezirksregierung Münster am 29.3.2011 mit Musterschreiben des MKULNV die Städte und Gemeinden, Kreise und Verbände informiert (s. Anlage 1). Die Zusammenfassung der Bewertung ist als Anlage 2 beigefügt, die Broschüre zur Information der Öffentlichkeit steht als Anlage 4 zur Verfügung. Die Karte mit Eintragung der Risikogewässer im Regierungsbezirk Münster (Anlage 3) ist digital zoomfähig.

Der vollständige, landesweite Berichtsentwurf zur vorläufigen Bewertung wurde bereits vom MKULNV veröffentlicht

([www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/index.php)).

Insgesamt liegen im Planungsgebiet der Bezirksregierung Münster 72 Risikogewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Für diese Risikogewässer müssen bis 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und nach § 76 WHG bis 2013 Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Kommunen RegBez MS über die Kreise

29. März 2011  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
54.10.06-005

Auskunft erteilt:  
Frau Hiller

Durchwahl:  
2375-5647

Telefax: 411-85647

Raum: 113

E-Mail:

anika.hiller  
@brms.nrw.de

### Hochwasserschutz in Nordrhein-Westfalen

Information über den Berichtsentwurf zur "vorläufigen Bewertung" der Gewässer in NRW nach den Vorgaben des § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlagen: Zusammenfassung des Berichtsentwurfs  
Broschüre „Hochwasserrisiken gemeinsam meistern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz der Menschen sowie von Wirtschaft und Industrie vor den Folgen von Hochwassern ist eine wichtige Aufgabe. Mit der Verabschiedung der Europäischen „Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ und deren Umsetzung in dem im März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz hat der notwendige Paradigmenwechsel vom technischen Hochwasserschutz hin zum Hochwasserisikomanagement begonnen. In diesem Prozess nehmen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Rolle ein.

Das Hochwasserrisikomanagement ist wegen seiner Vielschichtigkeit nicht nur Aufgabe der Wasserwirtschaft, sondern auch eng mit der Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung und Gefahrenabwehr verknüpft. Eine besondere Bedeutung haben daher z. B. kommunale Entscheidungen zu städtebaulichen Entwicklungen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

48147 Münster  
Telefon: 0251 2375-0  
Telefax: 0251 2375-5800  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Bis Haltestelle „Stadtpark  
Wienburg“

Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:  
0251 411 – 4444

Schultelefon:  
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:  
WestLB AG

BLZ: 400 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE65 4005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADE3M





Wir möchten die Kommunen auch außerhalb verpflichtender Beteiligungen frühzeitig unterrichten und auf diesem Weg eine frühzeitige Einbindung in den Prozess verwirklichen.

Mit Verfügung vom 09.07.2009 hatten wir Ihnen bereits erste Hinweise zur Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie gegeben und Sie an der Aufstellung der sogenannten Gewässerliste beteiligt. Ihre Anregungen wurden eingearbeitet und die so vervollständigte Gewässerliste mit RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-4290-37423 mit Datum vom 27.4.2010 veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Gewässerliste und des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für diese Gewässer vorgenommen. Der Bericht dazu liegt jetzt im Entwurf vor.

Daher wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie und wollen die notwendigen Schritte der Umsetzung darlegen und Sie insbesondere über den Berichtsentwurf zur vorläufigen Bewertung unterrichten.

Der Umsetzungsprozess gliedert sich in folgende Schritte:

### **1. Vorläufige Bewertung**

**Bis Dezember 2011** ist ein Bericht über die systematische Bestandsaufnahme und Bewertung von Hochwasserrisiken und -folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Mit diesem ersten Schritt werden zunächst nur die Gewässer bestimmt, an denen ein signifikantes Risiko (Risikoschwerpunkt) besteht.



Die „vorläufige Bewertung“ zur Bestimmung der potenziell signifikanten Risikogewässer nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt nun im Entwurf vor.

Anhängend erhalten Sie die **Zusammenfassung** des Berichtsentwurfes zur vorläufigen Bewertung, Stand Februar 2011. Darin sind insbesondere die u. a. mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Vorgehensweise zur Bestimmung der potenziell signifikanten Risikogewässer sowie die wesentlichen Arbeitsschritte der Bewertung dargestellt.

In diesem ersten Umsetzungsschritt „vorläufige Bewertung“ sind keine detaillierten Überschwemmungsgebietsflächen ermittelt worden, die eine wasserrechtliche Relevanz entfalten. Vielmehr handelt es sich gemäß WHG um eine Bewertung auf der Grundlage einfach anwendbarer Verfahren, die auf vorhandenen oder leicht zu erhebenden Daten basiert.

Aus organisatorischen Gründen liegt der vollständige **Berichtsentwurf** zurzeit nur in digitaler Form vor und kann unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserisikomanagementrichtlinie/index.php> im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Er besteht aus einem Text- und Anlagenteil mit Karten und Tabellen.

Auf Grund des Berichtsformates geben die dort dargestellten Karten nicht ihren vollständigen Informationsgehalt wieder. Karten in einem anderen Maßstab, in denen auch die kommunalen Grenzen ersichtlich sind, werden Ihnen auf Wunsch digital zur Verfügung gestellt.

## 2. Hochwassergefahren- und -risikokarten



Für diese Risikogewässer sind **bis Dezember 2013** Gefahren- und Risikokarten zu erarbeiten. Eine nähere Erläuterung hierzu gibt die beigefügte Broschüre.

In diesem Schritt werden Überflutungsflächen ermittelt, die Aussagen darüber treffen, in welchem Maße ein Hochwasserrisiko besteht. Hieraus ergibt sich zwar noch keine wasserrechtliche Konsequenz, sehr wohl aber eine Information über bestehende Risiken.

### **3. Risikomanagementpläne**

Mit den Informationen aus den Risikokarten können bestehende Defizite identifiziert und die relevanten Handlungsfelder benannt werden – von der Flächenvorsorge bis zur Gefahrenabwehr. Für jedes relevante Handlungsfeld definieren die jeweils Zuständigen ihre Ziele und benennen geeignete Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Nächster Schritt ist die Festlegung einer Rangfolge. Sie richtet sich zum Beispiel danach, wie dringend Maßnahmen sind und mit welchem Aufwand umsetzbar. Für jede Maßnahme werden klare Zuständigkeiten und Umsetzungszeiträume benannt.

**Bis Dezember 2015** sind Risikomanagementpläne für die Risikogewässer in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Handlungsfelder zuständigen Akteuren zu erstellen.

Auch hierzu gibt die beigefügte Broschüre eine nähere Erläuterung.

### **Festsetzung von Überschwemmungsgebieten**

Gleichfalls bis Ende 2013 müssen für die Risikogewässer gemäß WHG die Überschwemmungsgebiete ermittelt und festgesetzt werden. Erst aus den Festsetzungen für diese Gebiete ergeben sich zum einen die in



§ 78 WHG festgelegten Restriktionen, zum anderen ggf. spezielle Restriktionen aus der jeweiligen Überschwemmungsgebietsverordnung.

Seite 5 von 5

Sollten Sie Hinweise zum „Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW“ haben, so bitte ich Sie, mir diese spätestens bis zum 01.06.2011 zuzuleiten.

Zu Ihrer weiteren Information ist diesem Schreiben zusätzlich die **Broschüre** „Hochwasserrisiken gemeinsam meistern“ beigelegt. In knapper Form werden darin die Aufgaben, Handlungsfelder und Akteure zur Umsetzung der o. g. Arbeitsschritte dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Anika Hiller

## Zusammenfassung

### **Anforderungen der EG Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL)**

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 1.3.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Hochwasser ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser (§ 72 WHG). Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten (im Folgenden Schutzgüter genannt) liegt.

Bis 2015 sind Hochwasserrisikomanagementpläne für Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko zu erstellen. Dies erfolgt in vier Teilschritten:

- Systematische Bestandsaufnahme und Bewertung von Hochwasserrisiken und -folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten an allen Gewässern (vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos)
- Festlegung der Gebiete, in denen ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht
- Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gebiete

Eine Überprüfung und Aktualisierung der Arbeitsschritte erfolgt alle sechs Jahre.

Nordrhein-Westfalen kann bei der Umsetzung der Vorgaben der EG-HWRM-RL auf umfangreiche Erfahrungen und Vorleistungen aufbauen.

### **Ziele und Anforderungen bei der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos**

Mit der vorläufigen Bewertung sollen die Gebiete bzw. Gewässer bestimmt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Hierbei sind insbesondere die signifikanten Risiken für die oben genannten Schutzgüter zu erfassen und zu beurteilen. Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos soll auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchgeführt werden (Artikel 4 Absatz 1 und 2 EG-HWRM-RL). In NRW erfolgt die Bewertung im Wesentlichen auf der Grundlage

## **MKULNV: Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-HWRM-RL**

der Prognose der Auswirkungen künftiger Hochwasser (Artikel 4 Absatz 2d EG-HWRM-RL).

Grundsätzlich soll eine Betrachtung aller Gewässer erfolgen.

Da die Richtlinie keine konkreten Ausführungen darüber enthält, was ein „signifikantes Hochwasserrisiko“ ist, wurden die Signifikanzkriterien in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Rheinland-Pfalz in einem Pilotprojekt an der Sieg entwickelt und festgelegt.

### **Steuerung der Arbeiten zur „vorläufigen Bewertung“ in NRW**

Die Steuerung der Arbeiten zur „vorläufigen Bewertung“ erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, in der neben dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) die regional zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vertreten sind.

Die Umsetzung der EG-HWRM-RL wird in Flussgebietseinheiten koordiniert. Nordrhein-Westfalen ist an den Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Maas beteiligt, die mit Ausnahme der Weser international sind. Die Gebietseinteilung in Flussgebietseinheiten, Bearbeitungsgebiete und Teileinzugsgebiete folgt derjenigen, die für die Bearbeitung der EG-WRRRL festgelegt wurde. Damit wird eine gegenseitige Berücksichtigung der jeweiligen Ziele und Maßnahmenplanungen vereinfacht und es können vorhandene Strukturen der Bearbeitung und Beteiligung genutzt werden.

Die Einteilung der betreffenden Flussgebietseinheiten bzw. Bearbeitungsgebiete in 21 Teileinzugsgebiete entspricht der Struktur zur Umsetzung der WRRRL.

Die Arbeiten zur „vorläufigen Bewertung“ sind in Nordrhein-Westfalen zentral durch das MKULNV NRW ausgeschrieben und an ein Ingenieurbüro vergeben worden. Die Abwicklung der Bewertung für die einzelnen Fluss- bzw. Teileinzugsgebiete erfolgte in Zusammenarbeit von Ingenieurbüro und jeweiliger Bezirksregierung.

### **Signifikanz**

Die EG-HWRM-RL macht keine konkreten Ausführungen darüber, was ein „signifikantes Hochwasserrisiko“ ist. In den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen zum Hochwasserschutz und den Ausführungen dazu wird unterschieden zwischen einem im Interesse des Allgemeinwohls liegenden öffentlichen Hochwasserschutz in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und der Verpflichtung jeder Person, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen (§ 5 Absatz 2 WHG).

Ein öffentliches Interesse ist vorhanden, wenn Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser erforderlich sind. Das Erfordernis dürfte dann vorliegen, wenn durch Überschwemmungen das Leben der Bevölkerung bedroht ist oder häufiger Sachschäden in außerordentlichem Maße bei einer größeren Zahl von Betroffenen eintreten, das heißt wenn ein allgemeines Schutzbedürfnis besteht.

## **MKULNV: Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-HWRM-RL**

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Pilotprojekts Sieg wurde das Thema „signifikantes Hochwasserrisiko“ aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und als Ergebnis wurden folgende Festlegungen getroffen:

- **Signifikante Risiken für die menschliche Gesundheit:**  
Die negativen Auswirkungen von Hochwasser auf die menschliche Gesundheit können vielfältig sein. Ein „signifikantes Risiko für die menschliche Gesundheit“ lässt sich nicht an einer konkreten Anzahl von Betroffenen oder der Art der Betroffenheit festmachen. Die potenziell betroffenen Einwohner wurden insofern bei der Bewertung berücksichtigt, indem für alle Siedlungsgebiete die hochwassergefährdeten Flächen ermittelt wurden und über die Bewertung der Schadenspotenziale der Wohnbauflächen auch implizit die dort wohnenden Bewohner erfasst wurden.
- **Signifikante Risiken für die Umwelt:**  
Potenzielle signifikante Hochwasserrisiken für die Umwelt liegen dort vor, wo entsprechend den Ermittlungen IVU-Anlagen (Anlagen gemäß Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), von denen bei Hochwasser Umweltgefährdungen für die Unterlieger und die Umwelt ausgehen können, potenziell von Hochwasser betroffen sein können oder der Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen und Badegewässern gefährdet sein kann.
- **Signifikante Risiken für das Kulturerbe:**  
Signifikante Hochwasserrisiken für das Kulturerbe können insbesondere für die Weltkulturerbe-Güter vorhanden sein. Die weiteren signifikanten Risiken werden über die Erfassung der Siedlungsgebiete sowie von den Denkmalbehörden gemeldete historische Stadt- und Ortskerne erfasst.
- **Signifikante Risiken für die wirtschaftlichen Tätigkeiten:**  
Hochwasserrisikomanagement im Sinne der EG-HWRM-RL wird besonders dort erforderlich, wo sich Schadenspotenziale konzentrieren. Als Signifikanzschwelle wurde ein Wert von 500.000 € festgelegt. Dies entspricht etwa einem Schaden, mit dem bei circa 50 überfluteten Kellern in Wohnhäusern zu rechnen ist. Der Wert von 500.000 € wurde auch für Gewerbe- und Industrieanlagen angesetzt. Als Bereiche mit „potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko“ für die wirtschaftlichen Tätigkeiten wurden deshalb die Gewässerabschnitte bestimmt, an denen in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet, einer Ortslage, ein Schaden von mehr als 500.000 € auftritt.

### **Vorläufige Bewertung in NRW: zweistufige Vorgehensweise**

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos wurde für alle Gewässer (ca. 50.000 km Länge) in zwei Stufen durchgeführt.

Die Bewertung der ersten Stufe erfolgte auf der Grundlage des „Hochwasserartikelgesetzes“ des Bundes (Hochwasserschutzgesetz 2005), nach der in NRW die Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte mit „nicht nur geringfügigen Schäden“ durchgeführt wurde und die Ergebnisse in einer Liste mit den „hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässern und Gewässerabschnitten gemäß § 112 Absatz 2 LWG“ (sogenannte Gewässerliste) zusammengestellt wurden.

Der Entwurf dieser „Gewässerliste“ wurde Ende 2009 mit den Kommunen, Wasserverbänden und anderen Institutionen abgestimmt und in der Endversion per Erlass

## **MKULNV: Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-HWRM-RL**

im Ministerialblatt (MBI NRW 2010) veröffentlicht. Die Bestimmung der „hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer und Gewässerabschnitte gemäß § 112 Absatz 2 LWG“ wird bei neuen Erkenntnissen fortgeschrieben. Bei den Gewässern, die nicht in die Gewässerliste aufgenommen wurden, wird ohne weitere Untersuchung davon ausgegangen, dass dort kein signifikantes Risiko im Sinne der EG-HWRM-RL vorliegt.

In der zweiten Bewertungsstufe wurden alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die in der Gewässerliste enthalten sind, im Hinblick auf ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko betrachtet. Die Gewässerliste enthält 670 Gewässer mit einer Gesamtlänge von 10.897 km.

Für viele dieser Gewässer liegen bereits ausreichende Erkenntnisse über das Ausmaß künftiger Hochwasserszenarien vor, die für die Bewertung verwendet werden konnten. Hierbei handelt es sich zum einen um Gewässer, die aufgrund von vorhandenen Hochwasseraktionsplänen oder bereits vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (erstellt nach dem Leitfaden NRW vom Juni 2003 (MUNLV 2003)) ohne weitere Prüfung als signifikant eingeordnet wurden. Zum anderen sind hierzu die Gewässer in dicht besiedelten Gebieten mit bedeutenden Bergsenkungen zu zählen, bei denen das hydrologische Regime nachhaltig gestört ist (Emscher-Region).

Für die Gewässer, bei denen die Erkenntnisse zu Hochwassergefahren nicht ausreichend waren, wurde das in dem Pilotprojekt an der Sieg entwickelte Abschätzverfahren angewendet, das eine mit vertretbarem Aufwand landesweit einheitliche Bearbeitung gewährleistet und eine Beurteilung nach einheitlichen Kriterien, die den Anforderungen der EG-Richtlinie gerecht werden, ermöglicht.

Zunächst wurden die hochwassergefährdeten Bereiche ermittelt. Hierbei wurden, falls vorhanden, mit einem Extremhochwasser berechnete Überflutungsflächen herangezogen. Für die anderen Gewässer wurden die hochwassergefährdeten Bereiche mit einer plausiblen, angenommenen Überstauhöhe mithilfe eines geoinformationssystem gestützten Verfahrens oder mithilfe von zweidimensionalen hydraulischen Berechnungen bestimmt. Diese Flächen wurden anhand vorliegender Daten auf Plausibilität geprüft und mit den oben genannten Nutzungen verschnitten.

Im Anschluss wurden die potenziell betroffenen besiedelten Flächen ermittelt und eine Abschätzung der auftretenden Schäden durchgeführt und geprüft, ob die festgelegte Schadensschwelle überschritten wurde bzw. andere der genannten Schutzgüter betroffen sind.

Die Verknüpfung und Auswertung der Einzelinformationen zur Risikobewertung ergibt in der Regel zunächst „punktförmige“ Bereiche bei Siedlungen und Industrieanlagen. Da Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos in diesen „Punkten“ auch Auswirkungen auf die Unterlieger haben könnten, wurden die Bereiche mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiken so abgegrenzt, dass diese vom obersten „Punkt“ bis zur Mündung ins nächst größere Gewässer reichen.

Die mit dieser Verfahrensweise ermittelten Ergebnisse wurden von den zuständigen Bezirksregierungen mit ihren vorhandenen Orts- und Fachkenntnissen auf Plausibilität geprüft und letztendlich festgelegt.

### **Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko**

## **MKULNV: Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-HWRM-RL**

Alle Ergebnisse und die Festlegungen der Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko wurden von den zuständigen Bezirksregierungen sorgfältig geprüft und letztendlich festgelegt.

Von den 670 untersuchten Gewässern der 2. Bewertungsstufe mit einer Gesamtlänge von 10.897 km wurden 445 Gewässer mit einer Gesamtlänge von 6.060 km als Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko festgelegt.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle in zusammengefasster Form und in den Anlagen für alle Gewässer im Einzelnen aufgeführt. In den Anlagen ist auch der jeweilige Grund für die Festlegung ablesbar.

## MKULNV: Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-HWRM-RL

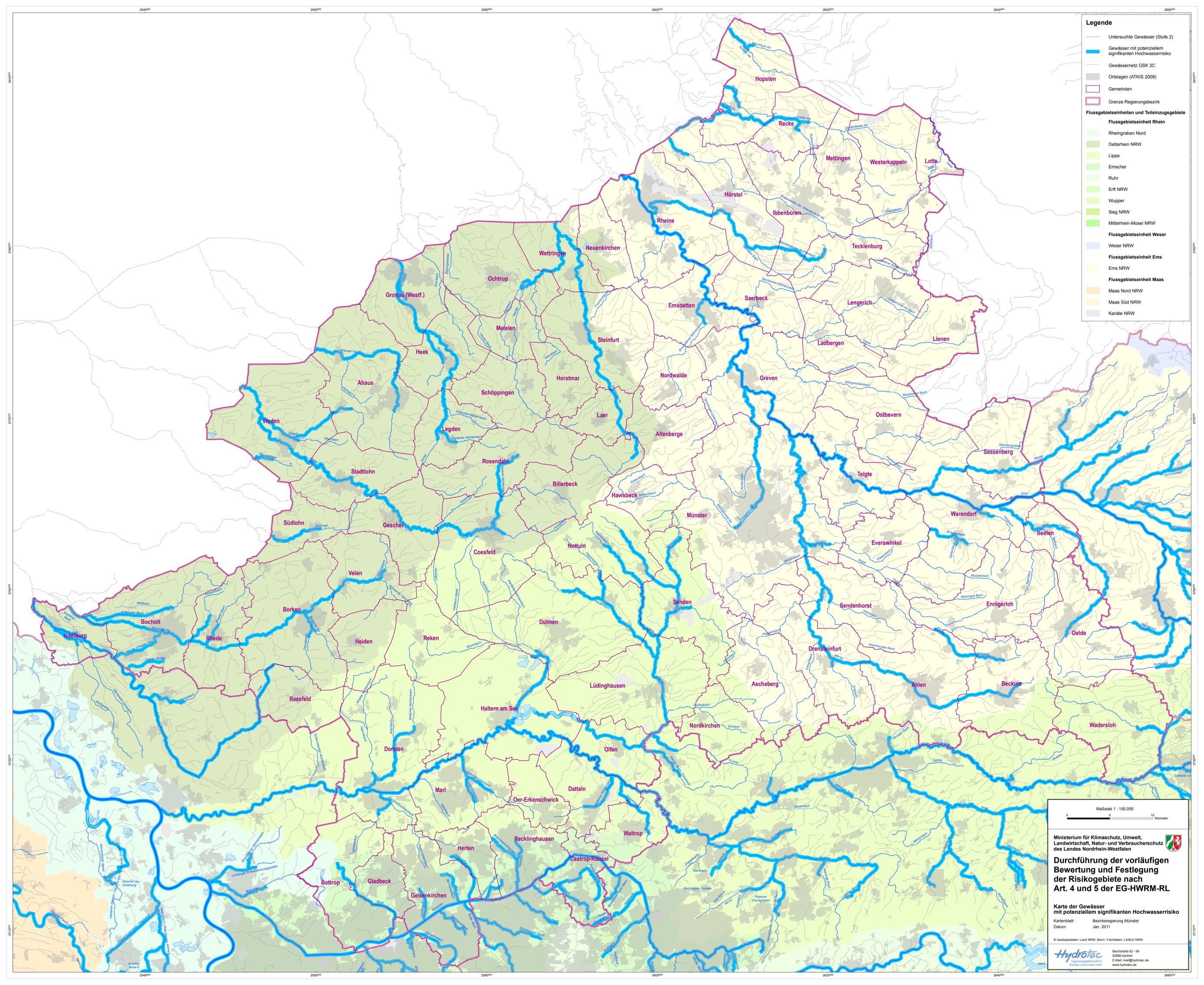
Ergebnisse der Untersuchung zu den Gewässern mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Stufe 2)

Teileinzugsgebiet	Flussgebiete / Teileinzugsgebiete nach WRRL	Untersuchte Gewässer		Gewässer mit potenziell signifikantem Risiko			Zuständige Bezirksregierung*
		Anzahl	Länge in km	Anzahl	Länge in km	Länge in %	
Hase	Ems NRW	5	44	0	0	0	M
Ems	Ems NRW	69	1.421	44	633	45	DT, M
Niers	Maas Nord NRW	19	349	9	200	57	D, K
Rur	Maas Süd NRW	48	776	31	481	62	K
Schwalm	Maas Nord NRW	2	42	1	6	14	K, D
Sonstige Maaszuflüsse	Maas Nord NRW Maas Süd NRW	4	51	3	43	84	K, D
Ahr	Mittelrhein-Mosel NRW	2	34	0	0	0	K
Emscher	Niederrhein	29	277	27	268	97	A, D, M
Erfte	Niederrhein	41	576	25	376	65	K, D
Ijsselmeerzuflüsse	Deltarhein NRW	38	664	28	347	52	M, D
Kyll	Mittelrhein-Mosel NRW	1	16	0	0	0	K
Lahn	Mittelrhein-Mosel NRW	3	44	2	19	43	A
Lippe	Niederrhein	93	1.529	68	877	57	A, DT, M, D
Rheingraben-Nord	Niederrhein	41	792	37	560	71	K, D, M
Ruhr	Niederrhein	99	1.616	55	795	49	A, D
Sieg	Niederrhein	64	876	43	491	56	K, A
Wupper	Niederrhein	18	318	12	172	54	K, D, A
Diemel	Weser NRW	7	132	4	69	52	DT, A
Eder	Weser NRW	10	174	8	76	44	A
Weser	Weser NRW	77	1.166	48	647	55	DT
<b>Summe</b>		<b>670</b>	<b>10.897</b>	<b>445</b>	<b>6.060</b>	<b>56</b>	-

\* A = Arnsberg, D = Düsseldorf, DT = Detmold, K = Köln, M = Münster

### Grenzüberschreitende Abstimmung im Einzugsgebiet

Die Abstimmung über eine gemeinsame Bewertung der Gebiete bzw. Gewässer, bei denen Flächenanteile oder Gewässerabschnitte in anderen Bundesländern oder bei den Nachbarstaaten liegen, wird auf dieser Basis erfolgen.



**Legende**

- Untersuchte Gewässer (Stufe 2)
- Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko
- Gewässernetz GSK 3C
- Ortslagen (ATKIS 2008)
- Gemeinden
- Grenze Regierungsbezirk

**Flussgebieteinheiten und Teileinzugsgebiete**

**Flussgebieteinheit Rhein**

- Rheingraben Nord
- Deltarhein NRW
- Lippe
- Emscher
- Ruhr
- Ert NRW
- Wupper
- Sieg NRW
- Mittelrhein-Mosel NRW

**Flussgebieteinheit Weser**

- Weser NRW

**Flussgebieteinheit Ems**

- Ems NRW

**Flussgebieteinheit Maas**

- Maas Nord NRW
- Maas Süd NRW
- Kanäle NRW

Maßstab 1 : 150.000

0 5 10 Kilometer

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Durchführung der vorläufigen Bewertung und Festlegung der Risikogebiete nach Art. 4 und 5 der EG-HWRM-RL**

**Karte der Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko**

Kartenblatt: Bezirksregierung Münster  
Datum: Jan. 2011

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn / Fachdaten: LANUV NRW

**Hydrotec**  
Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH  
Bachstraße 82 - 84  
52086 Aachen  
E-Mail: mail@hydrotec.de  
www.hydrotec.de



# Hochwasserrisiken gemeinsam meistern

Die europäische Richtlinie zum Hochwasser-  
risiko-Management in Nordrhein-Westfalen



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	4
<b>Hochwasser: Vom Schutz zum Risikomanagement</b>	6
<b>Erstellung der Hochwasserrisiko-Managementpläne</b>	11
– Bis 2011: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos	11
– Bis 2013: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten	14
– Bis 2015: Hochwasserrisiko-Managementplan	16
<b>Handlungsfelder und Akteure</b>	18
– Handlungsfelder der Planung zum Hochwasserrisiko-Management	18
– Akteure in den Handlungsfeldern	24
Die Aufgaben der Kommunen bei der Erstellung der Managementpläne	24
Einbeziehung der „interessierten Stellen“	24
Abstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie	25
<b>Ansprechpartner</b>	26
<b>Weitere Informationen</b>	26

## Sehr geehrte Damen und Herren!



In einem dicht besiedelten und industrialisierten Land wie Nordrhein-Westfalen ist der Hochwasserschutz eine unverzichtbare und dringende Aufgabe. Durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz schützen wir die menschliche Gesundheit genauso wie die Umwelt, das Wirtschaftsleben und das Kulturerbe des Landes.

Infolge des globalen Klimawandels werden die Hochwasser eher zunehmen. Prognostiziert werden für NRW zunehmende Niederschläge und Wasserabflüsse in den Wintermonaten, die häufiger als bisher zu Hochwasser führen können. Zwar kann die Anzahl der Hochwasser-Ereignisse konstant bleiben, dafür werden aber die Wassermengen beim einzelnen Hochwasser steigen. Daher hat die Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen bereits extreme Hochwasserszenarien bei den Hochwasseraktionsplänen und Gefahrenkarten berücksichtigt, die über die Bemessungswerte der Schutzanlagen hinausgehen.

Die Europäische Union hat für ihre Mitgliedsländer das „Hochwasserrisiko-Management“ nun verbindlich vorgeschrieben. Die europäische Richtlinie zum Hochwasserrisiko-Management ist inzwischen auch deutsches Recht. Hochwasserrisiken müssen erkannt und nachhaltig verringert werden – so die Zielvorgabe.

Wir müssen das Rad für NRW nicht neu erfinden, sondern bestehende Aktivitäten bündeln, Prioritäten setzen, Maß-

nahmen konsequent weiterentwickeln und umsetzen. Die verschiedenen Disziplinen, die in einer Region für den Hochwasserschutz arbeiten oder betroffen sein können, sollen enger kooperieren und gemeinsam ein Maßnahmenpaket schnüren – den Hochwasserrisiko-Managementplan.

Das Hochwasserrisiko-Management ist ein weiterer Schub für den vorsorgenden, ökologischen Hochwasserschutz. Die nordrhein-westfälische Landesregierung unterstützt diese neue Orientierung in der europäischen Richtlinie, die ihren Focus eben nicht nur auf den technischen Hochwasserschutz richtet, sondern auch auf integrierte Lösungsansätze.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir den fachlichen Austausch mit den Kommunen stärken und den beteiligten Verbänden, Fachleuten und interessierten Menschen vor Ort unsere Planungsüberlegungen vorstellen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen  
Ihr

Johannes Remmel  
Minister für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Hochwasser: Vom Schutz zum Risikomanagement

In Nordrhein-Westfalen haben wir in den letzten Jahrzehnten bereits viel für den Schutz vor Hochwasser getan: Für etliche Flüsse wurden Hochwasseraktionspläne erarbeitet und umgesetzt, der technische Hochwasserschutz wurde immer weiter verbessert und die Gefahrenabwehr optimiert. Landes- und Regionalplanung haben die Hochwasservorsorge in ihren Plänen verankert. In hochwassergefährdeten Gebieten wurden Überschwemmungsgebiete festgesetzt, in denen bestimmte Nutzungen verboten oder nur mit Genehmigung erlaubt sind. Darüber hinaus sind an vielen Orten Rückhalteräume und natürliche Überflutungsflächen entstanden oder reaktiviert worden, die den Flüssen und Bächen mehr Raum geben und gleichzeitig die Lebensqualität verbessern.



Die Gefahr ist jedoch nicht gebannt. Hochwasser sind Naturphänomene, die aller Voraussicht nach zukünftig eher zu- als abnehmen werden. Damit müssen wir umgehen.

### Hochwasserrisiko-Management – ein Teamprozess

Mit dem „Hochwasserrisiko-Management“ hat die Europäische Union einen neuen Begriff verbindlich eingeführt. Ziel ist es, die Risiken für vier „Schutzgüter“ nachhaltig zu minimieren: die menschliche Gesundheit, die Umwelt, unser Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Dabei geht es nicht darum, das Rad neu zu erfinden, sondern bestehende Aktivitäten zu bündeln, Prioritäten zu setzen, Maßnahmen konsequent weiterzuentwickeln und umzusetzen. Grundgedanke ist, dass verschiedene in einer Region im Bereich Hochwasser mitwirkende Disziplinen wie Wasserwirtschaft, Raumplanung, Bauleitplanung, Ver- und Entsorgung, Denkmalschutz, Katastrophenschutz und Wirtschaft in einem kontinuierlichen, zyklischen Prozess enger zusammenarbeiten und gemeinsam ein Maßnahmenpaket schnüren – den sogenannten Hochwasserrisiko-Managementplan. Laufende Aktivitäten werden dabei sinnvoll in ein Gesamtkonzept eingebunden, fehlende identifiziert und initiiert. Die systematische Zusammenarbeit nutzt Synergien und verhindert, dass Maßnahmen an einem Ort zu Lasten eines anderen gehen.

### Rolle der Kommunen

Die Kommunen spielen im Hochwasserrisiko-Management in Nordrhein-Westfalen eine zentrale Rolle. Das Hochwasserrisiko-Management ist wegen seiner Vielschichtigkeit nicht nur Aufgabe der Wasserwirtschaft, sondern auch eng mit der Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung und Gefahrenabwehr verknüpft. Eine besondere



Bedeutung haben kommunale Entscheidungen zu städtebaulichen Entwicklungen. Die Kommunen sind aus dem Bau- und Wasserrecht verpflichtet, ihre planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten auch im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfänglich auszunutzen. So kann es geboten sein, mit Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen zur ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser zu treffen oder Bodenversiegelungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Besonders zu beachten sind die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, mit denen nochmals der Grundsatz des Bauplanungsverbots in Überschwemmungsgebieten bekräftigt worden ist und die nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen zulassen.

### **Die EG-Richtlinie zum Hochwasserrisiko-Management und das Wasserhaushaltsgesetz**

Die rechtliche Basis für diese Zusammenarbeit ist die 2007 in Kraft getretene „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ der Euro-



päischen Gemeinschaft, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Seit März 2010 sind die Regelungen für die deutsche Hochwasserrisiko-Managementplanung verbindlich.

Bis Ende 2015 werden auf regionaler Ebene Hochwasserrisiko-Managementpläne in drei Schritten erstellt:

- **bis Ende 2011**

Vorläufige Bewertung: Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

- **bis 2013**

Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten

- **bis 2015**

Erarbeitung, Priorisierung und Terminierung von Maßnahmen in Hochwasserrisiko-Managementplänen

- Überprüfung und Aktualisierung der Arbeitsschritte alle sechs Jahre

Mit den Hochwasserrisiko-Managementplänen wird auch eine einheitliche Berichterstattung von der lokalen bis zur europäischen Ebene erforderlich, was die Zusammenarbeit über Verwaltungs- und Ländergrenzen verbessert.



## Pilotprojekt Sieg

Am konkreten Beispiel des Einzugsgebiets der Sieg haben die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gemeinsam praktische Vorschläge zur Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte von der „vorläufigen Bewertung“ bis zum „Hochwasserrisiko-Managementplan“ gemacht.

Viele dieser Vorschläge wurden in die von allen Bundesländern verabschiedeten Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasserrisiko-Managementplänen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) übernommen.

Die Sieg eignet sich besonders gut als Beispiel, weil sie die Zusammenarbeit zweier benachbarter Länder erfordert und bereits ein gemeinsamer Hochwasseraktionsplan vorliegt.

Da Hochwasseraktionspläne auch für viele andere Flüsse erarbeitet wurden, kann am Beispiel der Sieg gezeigt werden, wie sie im Rahmen des Hochwasserrisiko-Managements fortgeschrieben, ergänzt und von allen Beteiligten getragen werden können.

## Erstellung der Hochwasserrisiko-Managementpläne

### Bis 2011: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

Der erste Schritt im Hochwasserrisiko-Management ist die „vorläufige Bewertung“: eine grobe Bestandsaufnahme der Gewässerabschnitte, bei denen möglicherweise ein „signifikantes Hochwasserrisiko“ besteht. Dafür sollen einfach anwendbare Verfahren zum Einsatz kommen, die auf bereits vorhandenen oder leicht zu erhebenden Daten basieren. Ein Beispiel ist die in den letzten Jahren erarbeitete Liste zur Bestimmung der hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer und Gewässerabschnitte gemäß § 112 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG). Diese Liste, die bereits mit den Kommunen und anderen Institutionen über die Bezirksregierungen abgestimmt wurde, wird nun als erste Stufe der vorläufigen Bewertung genutzt.

In einer zweiten Stufe werden diese Gewässer einer weiteren Bewertung zur Bestimmung von signifikanten





Risikogebieten unterzogen. Hierbei werden die Schwerpunkte des Hochwasserrisikos festgelegt.

Bei allen Flüssen und Bächen, für die ein Hochwasseraktionsplan oder Gefahrenkarten bestehen, wird generell ein solches Risiko angenommen, ebenso für viele Gewässer in Bergsenkungsgebieten. Bei Gewässern, für die noch keine Bewertung vorliegt, kommt ein einfaches Rechenverfahren zur Anwendung.

### **Maßstab sind die Schutzgüter**

Maßstab bei der vorläufigen Bewertung sind die potenziellen Risiken für die vier Schutzgüter: menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und Wirtschaft. Ein signifikantes Risiko liegt dort vor, wo aufgrund möglicher Schäden durch Hochwasser von einem öffentlichen Interesse an Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit auszugehen ist.

Signifikante Risiken für die menschliche Gesundheit, die Wirtschaft und das Kulturerbe sind am besten erkennbar über den potenziellen Schaden pro Siedlungs- oder In-

dustriegebiet. Während bei der menschlichen Gesundheit keine Zahlen für die Bewertung herangezogen werden können, wird für die anderen Schutzgüter eine bestimmte potenzielle Schadenssumme als Anhaltswert angesetzt. An der Sieg beispielsweise wurde zur Abgrenzung eines „signifikanten Risikos“ ein Wert von 500.000 Euro pro Siedlungsgebiet ermittelt. Gebiete mit Kulturgütern, die als Weltkulturerbe gelten und von Hochwasser beeinträchtigt werden können, werden unabhängig vom möglichen finanziellen Schaden ebenfalls in die Liste aufgenommen.

Für den Bereich Umwelt wird geprüft, ob an dem jeweiligen Gewässerabschnitt Industrieanlagen, Trinkwasservorkommen oder Badegewässer von Hochwasser betroffen sein können. Die Betrachtung der Industrieanlagen beschränkt sich auf die sogenannten „IVU-Anlagen“, das sind solche Betriebe, die unter die Bestimmungen der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fallen. Dies sind beispielsweise Anlagen zur Energieerzeugung, Abfallbehandlung, Papierherstellung oder für die chemische Produktion.

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos wird veröffentlicht.

### **Vorläufige Bewertung: Wer ist zuständig?**

Die Bezirksregierungen und das MKULNV legen die Kriterien fest, die bei der vorläufigen Bewertung der Hochwasserrisiken als Schwelle der „Signifikanz“ angesetzt werden. Sie führen auch die Bewertungen durch.

Das MKULNV koordiniert den Prozess und legt zusammen mit den Bezirksregierungen eine grundlegende, landesweit einheitliche Vorgehensweise fest. Die Bezirksregierungen führen auf dieser Basis die Bewertungen durch.



### **Bis 2013: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten**

Der zweite Schritt im Hochwasserrisiko-Management ist die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für alle Gewässer, die im ersten Schritt als signifikant eingestuft wurden.

#### **Gefahrenkarten**

Mit den Hochwassergefahrenkarten steht eine Information über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung zur Verfügung. Die Karten liefern fundierte Hinweise für die Bauleitplanung, für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz sowie für Bürgerinnen und Bürger, die für ihr Eigentum Schutzmaßnahmen planen.

Viele Regionen haben bereits in den letzten Jahren Hochwassergefahrenkarten entsprechend dem „NRW-Leitfaden Gefahrenkarten“ erarbeitet. Diese gehen zukünftig in den neuen Gefahrenkarten auf.

#### **Risikokarten**

Die Hochwasserrisikokarten bauen auf den Gefahrenkarten auf und zeigen zusätzlich die durch Hochwasser bedrohten Nutzungen. Sie enthalten als Information,



welche Schutzgüter – menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und wirtschaftliche Tätigkeiten – in den Gebieten jeweils bei einem Hochwasser geringer, mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit betroffen wären. Somit bilden sie die Grundlage zur Beurteilung der Risiken in einem Einzugsgebiet und für die Ermittlung des Handlungsbedarfs und sind ein wichtiger Schritt in der Risikomanagementplanung.

Die Gefahren- und Risikokarten werden veröffentlicht.

### **Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten: Wer ist zuständig?**

Das MKULNV koordiniert landesweit den Prozess der Erstellung der Karten durch die Bezirksregierungen. Die Überprüfung der Entwürfe auf Plausibilität der Aussagen erfolgt mit den Kommunen und anderen Verantwortlichen wie zum Beispiel Wasser- oder Deichverbänden. Sie können mit ihrer Ortskenntnis die Aktualität und Vollständigkeit der Karten gewährleisten.



### **Bis 2015: Hochwasserrisiko-Managementplan**

Der dritte Schritt ist die Identifikation bestehender Risiken und die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Hochwasserrisiko-Managementplänen. Sie werden erstmalig bis Ende 2015 für die signifikanten Gewässer erstellt und alle sechs Jahre fortgeschrieben.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Abgrenzung der Bereiche, für die jeweils ein Risikomanagementplan aufgestellt werden soll, erfolgt nach praktischen Erwägungen. Ein Planungsbereich soll übersichtlich sein und eine für den Hochwasserschutz sinnvolle Einheit darstellen. Wo es sinnvoll ist, sollen die organisatorischen Strukturen der Wasserrahmenrichtlinie oder der Hochwasseraktionspläne übernommen werden. Hier sind vielfach Arbeitskreise entstanden, die – je nach Thema und Mitgliedern – auch für die Hochwasserrisiko-Managementplanung eingesetzt werden können.

#### **Festlegung von Zielen und Maßnahmen**

Mit den Informationen aus den Risikokarten können bestehende Defizite identifiziert und die relevanten Hand-



lungsfelder benannt werden – von der Flächenvorsorge bis zur Gefahrenabwehr. Für jedes relevante Handlungsfeld definieren die jeweils Zuständigen ihre Ziele und benennen geeignete Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Nächster Schritt ist die Festlegung einer Rangfolge. Sie richtet sich zum Beispiel danach, wie dringend Maßnahmen sind und mit welchem Aufwand umsetzbar. Für jede Maßnahme werden klare Zuständigkeiten und Umsetzungszeiträume benannt.

### **Hochwasserrisiko-Managementplan: Wer ist zuständig?**

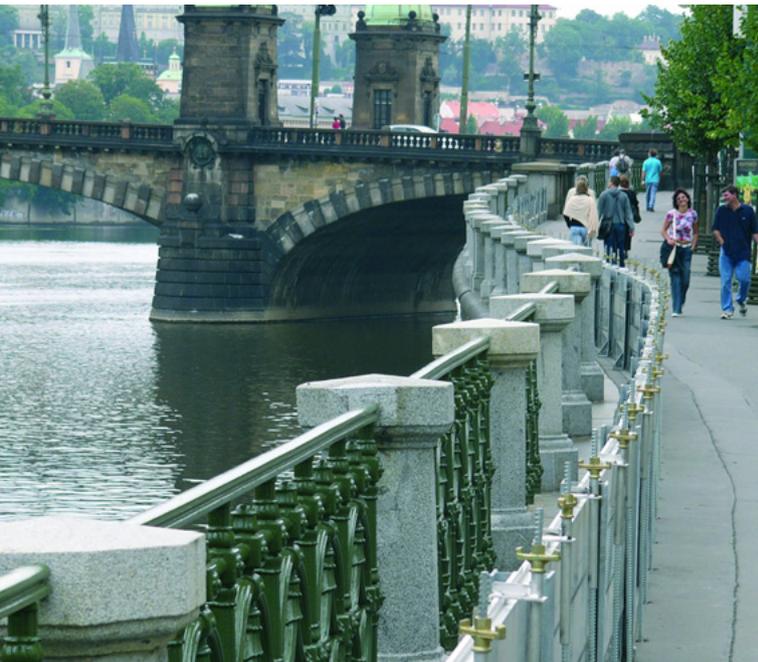
Die Federführung für die Aufstellung der Hochwasserrisiko-Managementpläne liegt bei den Bezirksregierungen. Sie moderieren den Prozess über Arbeitskreise, bereiten mit den zuständigen Akteuren Ziel- und Maßnahmvorschläge zu den Handlungsfeldern vor und formulieren die Pläne nach der Beteiligung der Fachöffentlichkeit und der interessierten Stellen aus.

## Handlungsfelder und Akteure

### Handlungsfelder der Hochwasserrisiko-Managementplanung

Für die weitere Arbeit sind die auf den folgenden Seiten beschriebenen Handlungsfelder wichtig, denn die jeweils beteiligten Akteure entwickeln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eigenverantwortlich Ziele und Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verminderung des Risikos leisten, und setzen sie um.

Für jedes Handlungsfeld hat das Land Nordrhein-Westfalen die Teilbereiche, Zuständigkeiten, mögliche Ziele, die Vorgehensweise bei der Bestandserhebung, mögliche Maßnahmen und die Umsetzungsschritte exemplarisch dargestellt. Mithilfe dieses Katalogs können die an der Hochwasserrisiko-Managementplanung Beteiligten die Maßnahmen und Ziele vor Ort planen. Er ist ein Angebot, das entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten genutzt und angepasst werden kann.



### Flächenvorsorge

Kommunen können in ihren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen angepasste Bauweisen oder Objektausstattungen festlegen, Retentionsräume neu gewinnen und bereits bestehende erhalten. Konkret bedeutet dies, dass Flächen auch komplett von hochwassergefährdeten Nutzungen freigehalten werden können. Wo das Risiko zu hoch ist, sollen beispielsweise zukünftig keine neuen Siedlungen oder andere bauliche Nutzungen mehr entstehen, um einen weiteren Anstieg der Schadenspotenziale zu vermeiden. Mit den Hochwassergefahren- und -risikokarten liegt die Datenbasis dafür vor.

Die regionale Raumordnung und die Landesplanung unterstützen die Kommunen dabei mit Vorgaben in ihren Planwerken und tragen so ebenfalls zur Verringerung von Hochwasserrisiken bei.

**Akteure: Bezirksregierungen (Raumplanung), Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaftsverwaltung**

### Natürlicher Wasserrückhalt

Wird die natürliche Rückhaltung von Hochwasser durch standortgerechte Land- und Forstwirtschaft, Gewässerrenaturierung, Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten oder auch Regenwasserversickerung und -nutzung erhöht, reduziert dies den Druck auf die Ortschaften. Hier helfen entsprechende Programme, beispielsweise zur Gewässerrenaturierung oder Minderung der Versiegelung.

**Akteure: Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaftsverwaltung**

### Technischer Hochwasserschutz

Technische Hochwasserschutzanlagen wie Stauanlagen, Deiche und Schutzmauern verhindern bis zu dem fest-



gelegten Bemessungshochwasser das Ausuferndes Gewässers. Absoluten Schutz können sie allerdings nicht gewährleisten.

Ein mögliches Ziel in diesem Bereich ist die Drosselung der Hochwasserabflüsse, um die Kapazität der Anlagen nicht zu überschreiten. Auch der Bau neuer Anlagen kann ein Ziel sein. Sie beeinflussen allerdings die Höhe und Dauer von Hochwasserwellen in anderen Orten. Deshalb müssen die Maßnahmen entlang der Flüsse sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Defizite bestehen vielfach noch bei dem Schutz einzelner Anwesen oder Bauten, die in privater Hand liegen. Hier kann Aufklärung eine effektive Maßnahme sein.

**Akteure: Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserverbände, Deichverbände, Kommunen, Eigentümer**

### **Bauvorsorge**

Durch angepasstes Bauen, zum Beispiel den Verzicht auf Kellerräume und hochwassersichere Hausanschlüsse für Strom, lassen sich viele Schäden von vornherein ausschließen. Wichtig ist Aufklärung, zum Beispiel durch



Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter und Architekten oder Informationsprogramme für Privatleute.

Kommunen können entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorsehen. Sie können auch mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie für eine angepasste Bauweise öffentlicher Gebäude und Infrastruktureinrichtungen sorgen und die Hochwassersituation bei Stadtsanierungsprojekten berücksichtigen.

**Akteure: Kommunen, Gewässeranlieger, Eigentümer, Energieunternehmen**

### **Risikoversorge**

Hochwasserschäden sind nicht innerhalb der üblichen Gebäudeversicherungen abgesichert. Für die Absicherung finanzieller Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen durch Hochwasser ist eine Zusatzpolice erforderlich. Hier können Kommunen zusammen mit Versicherern wichtige Aufklärungsarbeit leisten.

**Akteure: Kommunen, Versicherer, Gewässeranlieger, Eigentümer**



### **Informationsvorsorge**

Zur Informationsvorsorge gehören die Vorhersagen zur Hochwasserlage und die Warnung aller Betroffenen. Ziel ist die Bereitstellung zeitnaher Informationen und möglichst frühzeitiger Warnungen.

**Akteure: Wasserwirtschaftsverwaltung, Kommunen**

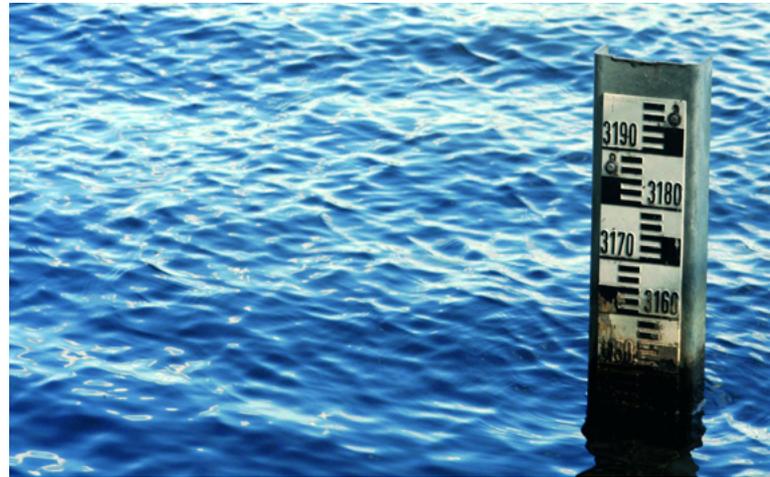
### **Verhaltensvorsorge**

Die Aufklärung darüber, wie sich die Menschen im Hochwasserfall verhalten sollen, ist eine Aufgabe der Kommunen, die lebenswichtig sein kann. Dazu zählt auch, die Menschen über die sie betreffenden Risiken durch Hochwasser zu informieren, beispielsweise durch die ortsnahe Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten.

**Akteure: Wasserwirtschaftsverwaltung, Kommunen**

### **Vorhaltung und Vorbereitung der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes**

Vor, während und nach einem Hochwasserereignis stehen viele Aufgaben in kurzer Zeit an – für die öffentlichen Ein-



richtungen wie Feuerwehren und Technisches Hilfswerk ebenso wie für private Unternehmen, Institutionen und Personen. Damit alle ihre Aufgaben kennen und Hand in Hand arbeiten, werden Alarm- und Einsatzpläne für den Hochwasserfall erstellt. Auch Übungen und die Ausbildung von Rettungskräften sind wichtige Themen.

Im Rahmen des Hochwasserrisiko-Managements können die Aktualität und Vollständigkeit überprüft und entsprechende Maßnahmen in den Plan integriert werden.

**Akteure: Kommunen, Katastrophenschutz, Hilfsdienste, ggf. Bundeswehr**

### **Hochwasserbewältigung**

Sie setzt ein, wenn das Hochwasser kommt. Auch hier können vorab Handlungsanweisungen entwickelt werden, die aus Erfahrungen aus früheren Hochwassern abgeleitet werden.

**Akteure: Bund, Länder, Kommunen, Katastrophenschutz, Hilfsdienste**



## Akteure in den Handlungsfeldern

### Die Aufgaben der Kommunen bei der Erstellung der Managementpläne

In allen beschriebenen Handlungsfeldern sind die Kommunen wichtige Akteure. Daher spielen sie beim Hochwasserrisiko-Management eine zentrale Rolle. Durch ihre örtlichen Planungskompetenzen sind sie bei der Aufstellung der Managementpläne die wesentlichen Schaltstellen und können, gegebenenfalls gemeinsam mit Nachbarkommunen, für einen angemessenen, effektiven und kooperativen Umgang mit Hochwasserrisiken in ihrer Region sorgen.

### Einbeziehung der „interessierten Stellen“

„Interessierte Stellen“ wie zum Beispiel Wirtschafts- oder Naturschutzverbände sollen sich in die Hochwasserrisiko-Managementplanung einbringen können. Dafür werden sie über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und über die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten informiert. Bei der Erarbeitung der Risikomanage-



mentpläne sollen sie aktiv einbezogen werden. In Nordrhein-Westfalen können dafür die Erfahrungen und Strukturen aus der Erstellung der Hochwasseraktionspläne und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

### Abstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen Arbeitskreise entstanden, die zum Teil für die neuen Aufgaben genutzt werden können. Auch inhaltlich gibt es viele Überschneidungen mit dem Hochwasserrisiko-Management: Die Reaktivierung von Auen beispielsweise, die auf eine bessere Gewässerqualität abzielt, kann gleichzeitig das Hochwasserrisiko minimieren. Daher fordert die Richtlinie zum Hochwasserrisiko-Management ausdrücklich eine Abstimmung mit den Aktivitäten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

## Ansprechpartner

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen

Ref. IV-5 „Grundsatzfragen der Wasserwirtschaft, Wasser-  
versorgung und Trinkwasser, Hochwasserschutz“

## Weitere Informationen

- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewer-  
tung und das Management von Hochwasserrisiken  
(EG-HWRM-RL, 2007)
- Strategie zur Umsetzung der Hochwasserrisiko-  
Managementrichtlinie in Deutschland, LAWA –  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2008
- Arbeitshilfe zur Umsetzung der Hochwasserrisiko-  
Managementrichtlinie am Beispiel der Sieg, Arbeits-  
kreis zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Umset-  
zung der Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie an  
der Sieg, Fassung 30.4.2009
- Vorgehensweise bei der vorläufigen Bewertung des  
Hochwasserrisikos nach EU-HWRM-RL, LAWA –  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2009
- Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasser-  
gefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, LAWA –  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
- Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasser-  
risiko-Managementplänen, LAWA – Bund/Länder-  
Arbeitsgemeinschaft Wasser
- Hochwasserschutzfibel  
Bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in hoch-  
wassergefährdeten Gebieten, Bundesministerium für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008

### Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf

### Fachredaktion:

Ref. IV-5 „Grundsatzfragen der Wasserwirtschaft, Wasserversorgung  
und Trinkwasser, Hochwasserschutz“

### Fachtext:

INFRASTRUKTUR & UMWELT  
Dipl.-Ing. Maria Knissel, Dr. Peter Heiland

### Gestaltung:

Projekt-PR Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit mbH, [www.projekt-pr.de](http://www.projekt-pr.de)

### Bildnachweis:

Michael Schaloske, Heiner Diekamp, Beate und Volker Kurz, Maria Lummer,  
Reinhard Bartsch

### Druck:

Druckstudio GmbH, Düsseldorf  
[www.druckstudiogruppe.com](http://www.druckstudiogruppe.com)

### Stand:

Dezember 2010

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-666  
Telefax 0211 4566-388  
infoservice@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

